## Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Wendlingen am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 28. November 2023 folgende Betriebssatzung beschlossen

# § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Wendlingen am Neckar werden unter der Bezeichnung "Stadtwerke Wendlingen am Neckar" als Eigenbetrieb geführt. Dazu wird der Eigenbetrieb Wasserwerk in den Eigenbetrieb "Stadtwerke Wendlingen am Neckar" umfirmiert und als neue Sparte Wasserversorgung eingebracht.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebs ist Wendlingen am Neckar.
- (3) Der Betriebszeck ist die Versorgung der Einwohner von Wendlingen am Neckar mit Wasser. Betriebszweck ist ebenfalls der Erwerb, Bau und Betrieb von Energie-erzeugungsanlagen im Bereich Strom und Wärme, sowie der Erwerb, Bau und Betrieb von Parkierungsanlagen und das Halten von Beteiligungen an artverwandten Unternehmen.

Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte/Gemeinden ausdehnen.

- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Der Eigenbetrieb hat eine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Der Eigenbetrieb gliedert seine Aufgaben in die Sparten
  - Wasserversorgung unter dem Namen Wasserwerk Wendlingen
  - Stromversorgung
  - Wärmeversorgung
  - Parkierung

Die bisherigen Betriebe gewerblicher Art und Parkierung sowie das neue Holzparkhaus werden in die entsprechenden Sparten des Eigenbetriebs Stadtwerke Wendlingen eingebracht.

(6) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

# § 2 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

### § 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Daneben ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Werksausschuss, dem Bürgermeister oder der Werkleitung übertragen sind.

# § 4 Werksausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Wendlingen am Neckar gebildete Ausschuss für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er hat als Betriebsausschuss den Namen "Werksausschuss".
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 8 genannten Personalangelegenheiten insbesondere über
- 1. die Bewirtschaftung der Mittel im Liquiditätsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt,
- 2. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall,
- 3. die Veräußerung und den Erwerb von beweglichem Vermögen von mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall,
- 4. die Ausführung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bau- bzw. Ausführungsunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall,
- 5. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
- 6. die Bestellung anderer als der in Nr. 2 genannten Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu 60.000 Euro im Einzelfall.
- 7. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt,
- 8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht

oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro beträgt,

- 9. die Gewährung von Darlehen an sonstige Dritte bis zu 60.000 Euro im Einzelfall,
- 10. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Absatz 4,
- 11. den Beitritt zu Vereinen und sonstigen Organisationen (außer Zweckverbänden), sowie den Austritt aus solchen, bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von mehr als 1.500 Euro im Einzelfall,
- 12. die Stundung von Forderungen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist,
- 13. die Zustimmung zu
- a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 % aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
- b) Mehrausgaben im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben mehr als 10 %, mindestens aber 15.000 Euro übersteigen,
- 14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Werkleitung,
- 15. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Wasserbezugsverträgen.
- (4) Wenn eine Angelegenheit für den Eigenbetrieb von besonderer Bedeutung ist, kann der Werksausschuss mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder diese Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

# § 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie hat den Namen "Werkleitung".
- (2) Die Werkleitung besteht aus kaufmännischem und technischem Werkleiter. Der Kaufmännische Werkleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen (§116 GemO), Technischer Werkleiter ist der Stadtbaumeister. Für beide Mitglieder der Werkleitung ist eine Stellvertretung zu bestellen.
- (3) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Gemeinderates durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten

Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

Des Weiteren entscheidet die Werkleitung über die Stundung von Forderungen im Einzelfall

- bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 80.000 Euro.
- (6) Die Werkleitung hat den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu unterrichten.

# § 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.022.588,89 Euro.

# § 7 Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Werksausschusses.

### § 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet
- über die Bestellung der Werkleitung nach § 7 Absatz 2
- über die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen für die Bediensteten des Eigenbetriebs, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 11 und die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Werkleitung zu übertragen.

- (5) Die Werkleitung ist vor der Einstellung, Anstellung, Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte, Angestellte oder Arbeiter von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (6) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

#### § 9 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt sind beide Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich. Sollte einer der beiden Werkleiter verhindert sein, tritt an seine Stelle sein Vertreter im Amt.
- (3) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 der Gemeindeordnung werden von beiden Mitgliedern der Werkleitung handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können von den Werkleitern in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich allein unterzeichnet werden.

# § 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Mehrwertsteuer.

### § 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk Wendlingen vom 24. Januar 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wendlingen am Neckar, den 28.11.2023

gez.

Steffen Weigel Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.